

## Pressemitteilung

Aurich, 02.08.21

### Grüne wollen mehr Transparenz beim Katastrophenschutz

#### Abgeordnete müssen Zugang zu Informationen haben

Die grüne Fraktion bemüht sich bereits seit Oktober 2020 darum, Einsicht in die Katastrophenpläne des Landkreises Aurich nehmen zu dürfen. Anlass war zu dem Zeitpunkt die Pandemie im Landkreis Aurich unter verschärften Bedingungen. Jegliche Information wurde ihnen mit Hinweis auf den Datenschutz verwehrt. Dies wurde von der oberen Kommunalaufsicht bestätigt(s. Anlage).

Pikant an der Sache ist, dass es nach Auskunft vom Land im Ermessen des Landkreises selbst liegt, welche Geheimhaltungsstufe der Hauptverwaltungsbeamte (HVB) anordnet.

In dem Schreiben heißt es: „**Zuständig für die Einstufung ist gem. § 8 Abs. 1 VSA die herausgebende Stelle, demnach gem. § 85 Abs. 3 S. 2 NKomVG die bzw. der HVB als Dienststellenleiterin bzw. Dienststellenleiter. Ob die VS-Einstufung in allen Teilen erforderlich ist, ist ebenfalls durch diese bzw. diesen zu bewerten (§ 8 Abs. 3 VSA).**“

Und da hat der Landkreis die Katastrophenpläne als geheime Verschlusssache „nur für den Dienstgebrauch“ eingeordnet. Begründet wird das mit dem Datenschutz. Die Grünen haben bereits damals in einem persönlichen Gespräch mit den Verantwortlichen diese Art der „Geheimniskrämerei“ kritisiert und mehr Transparenz gefordert.

Durch das verheerende Hochwasser in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Berchtesgadener Land sind Informationsdefizite sichtbar geworden, die die katastrophale Situation vor Ort nach bisherigen Erkenntnissen noch verschärft haben.

In Ostfriesland sind mittlerweile auch Risikogebiete identifiziert und Informationslücken offensichtlich geworden, die aus Sicht der Grünen unbedingt vorausschauend durch Transparenz und Vernetzung der zuständigen Stellen geschlossen werden müssen. „Kommunen und Bürger\*innen müssen jetzt darüber informiert sein, an wen sie sich vorab wenden können und wie die Zuständigkeiten im Krisenfall geregelt sind. Wenn die Situation erst einmal da ist, kann das Hin- und Hergeschiebe von Verantwortlichkeiten Menschenleben kosten“ stellt Gila Altmann, Fraktionssprecherin der Grünen Kreistagsfraktion fest.

Darum wollen die Grünen nun über die Bundesebene herausfinden, ob die geheime Verschlusssache der gesamten Katastrophenpläne vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Hochwassergebiet juristisch überhaupt noch haltbar ist oder ob zumindest Teile davon freigegeben werden müssten.

Das betrifft besonders auch die Informationspflicht gegenüber Abgeordneten des Kreistages, die als gewählte Vertreter\*innen der Bevölkerung ohnehin zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Eine Verweigerung der Akteneinsicht aus Datenschutzgründen ist damit nicht begründet.

Anlagen: Brief an die obere Kommunalaufsicht/ Antwortschreiben der Kommunalaufsicht

Email vom 25.06.21

Sehr geehrte Frau Altmann,

zunächst möchte ich mich für Ihre Geduld bedanken. Ich komme nun auf Ihre Eingabe vom 02.04.2021 zurück, in der Sie um eine grundsätzliche Auskunft zur Geheimhaltung des Katastrophenschutzplans des Landkreises Aurich bitten.

Das Auskunftsrecht gem. § 56 S. 2 NKomVG gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Gleiches gilt für Akteneinsichtersuchen gem. § 58 Abs. 4 S. 3 u. 4 NKomVG. Diese Normen verweisen jeweils auf § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG. Danach sind die Kommunen zur Geheimhaltung derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten staatlichen Behörde angeordnet ist. Diese Regelung zur Geheimhaltung im kommunalen Bereich ist vor dem Hintergrund des Kalten Krieges entstanden und nimmt vor allem geheimhaltungsbedürftige Kenntnislagen aus dem staatlichen Bereich, insbesondere dem Zivil- und Katastrophenschutz, die Versorgung der Bevölkerung im Krisenfall, die Aufrechterhaltung der Staatsgewalt und die Streitkräfteunterstützung in den Fokus (vgl. Meyer/Mehldorn in PdK Nds, § 6 NKomVG, Rn. 42). Solange der Katastrophenschutzplan des Landkreises Aurich als Verschlussache eingestuft ist, ist eine Weitergabe – sowohl im Rahmen des Auskunftsrechts als auch im Rahmen von Akteneinsichtersuchen – gesetzlich ausgeschlossen.

Katastrophenschutzpläne treffen innerorganisatorische Regelungen zur wirksamen Abwehr von Katastrophengefahren. Um ein wirksames Vorgehen der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz zu gewährleisten und Behinderungen bzw. nachteilige Einwirkungen jeglicher Art möglichst bereits präventiv zu unterbinden, sind die Alarm- und Einsatzpläne vertraulich nur für den Dienstgebrauch aufzubewahren. Katastrophenschutzpläne werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Aufgrund der in den Plänen angegebenen Adressen und Telefonnummern der Einsatzkräfte handelt es sich um persönliche Daten, die nur für den Dienstgebrauch verwendet werden dürfen. Als komplexe innerbehördliche Arbeits- und Einsatzunterlage sind sie wegen ihrer Sicherheits- und Missbrauchsempfindlichkeit für eine Veröffentlichung nicht geeignet.

Der Katastrophenschutzplan des Landkreises Aurich ist als Verschlussache eingestuft worden und unterliegt damit den Regelungen der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen (Verschlussachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) vom 30.11.1982, in der derzeit gültigen Fassung), die gem. § 6 Abs. 3 S. 2 NKomVG auch für die Kommunen gilt. Der Katastrophenschutzplan des Landkreises Aurich ist als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft.

Zuständig für die Einstufung ist gem. § 8 Abs. 1 VSA die herausgebende Stelle, demnach gem. § 85 Abs. 3 S. 2 NKomVG die bzw. der HVB als Dienststellenleiterin bzw. Dienststellenleiter. Ob die VS-Einstufung in allen Teilen erforderlich ist, ist ebenfalls durch diese bzw. diesen zu bewerten (§ 8 Abs. 3 VSA).

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen konnte. Der Landkreis Aurich erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage Mick Bergener

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Referat 32 - Kommunalaufsicht

Clemensstr. 17, 30169 Hannover

Tel.: 0511-120-4812